STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit	**Vorlage**
Beteiligte/r:	Fachbereich Finanzen und Beteiligungen Fachbereich Innere Verwaltung Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	
Auskunft erteilt:	Frau Cappenberg	2011/0091
Telefon:	02521 29-250	öffentlich

Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch freie Sportgemeinschaften und sonstige Nutzerinnen und Nutzer

Beratungsfolge:

06.07.2011	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Beratung
21.07.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch freie Sportgemeinschaften und sonstige Nutzerinnen und Nutzer wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen derzeit keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen Einnahmen von voraussichtlich 3.000 € im Jahr 2011 und 10.000 € in den Folgejahren beim Produktkonto 080102.432105 – Benutzungsgebühren für Sporthallen –.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Satzungsbeschluss erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Erläuterungen

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten und der Rat der Stadt Beckum haben in ihren Sitzungen am 04. und 19.05.2011 im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen, zur Konsolidierung des städtischen Haushalts von freien Sportgemeinschaften Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen zu erheben. Die Einführung der Benutzungsgebühren soll demnach noch im Jahr 2011 erfolgen.

Die Erhebung von Benutzungsgebühren erfolgt durch Satzung. Die „Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch freie Sportgemeinschaften und sonstige Nutzerinnen und Nutzer“ ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Zu den freien Sportgemeinschaften und sonstigen Nutzerinnen und Nutzern gehören private, selbstorganisierte Sportgruppen, die keinem Verein oder keiner Institution oder sonstigen Einrichtung nach § 2 der Satzung angehören.

Die Gebührenhöhen für die unterschiedlichen Sportanlagen orientieren sich an Erfahrungswerten anderer Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Es ist beabsichtigt, diesen Gebührentarif bei einer späteren Erweiterung des Betriebes gewerblicher Art „BgA Sportstätten“ entsprechend zu übernehmen.

Die Satzung soll aus organisatorischen Gründen mit Beginn des Winterbelegungsplanes zum 01.10.2011 in Kraft treten.

Für die verbleibenden drei Monate des Jahres 2011 wird unter Zugrundelegung der bisherigen Belegung durch freie Sportgruppen mit Einnahmen von etwa 3.000 € ausgegangen. Der im Zuge der Etatberatungen eingestellte Betrag von 10.000 € kann in 2011 nicht erreicht werden.

In den Folgejahren kann mit Einnahmen von etwa 10.000 € gerechnet werden. Voraussetzung ist, dass die Sportanlagen zukünftig im gleichen Umfang durch freie Sportgruppen genutzt werden wie bislang.

Die jeweiligen Nutzer erhalten in der Regel zweimal jährlich nach der Inanspruchnahme einen Gebührenbescheid.

Anlage/n:

Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch freie Sportgemeinschaften und sonstige Nutzerinnen und Nutzer